

ANHANG B – WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN PLACET (gültig für alle vom 01.04.2024 bis zum 30.06.2024 unterzeichneten Verträge)

ART. 1 - ANGEBOT FÜR DIE BELIEFERUNG

- 1.1. Dieser Anhang bezieht sich auf das Angebot „zum freien Preis mit gleichgestellten Bedingungen wie im geschützten Grundversorgungsdienst“ (PLACET), wie es von der Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt ARERA definiert wurde.
- 1.2. Die vorliegenden Bedingungen sind Kunden mit Lieferpunkten für sonstige Zwecke vorbehalten und setzen die Anwendung des Angebots voraus, das im Formular „Vertragsangebot“ ausgewählt und unterzeichnet wurde.
- 1.3. Für den KUNDEN gilt somit folgendes Angebot:
 - (Art. 2) PLACET zu einem Festpreis, wobei die Preiskomponenten P_{FIX} und P_{VOL} ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung für 12 Monate festgelegt und unveränderlich sind;
 - (Art. 3) PLACET zu einem variablen Preis, bei dem die P_{FIX} -Komponente ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung für 12 Monate festgelegt und unveränderlich ist, während die P_{VOL} -Komponente monatlich variiert.
- 1.4. Der Rohstoffpreis der beiden Angebote setzt sich aus dem P_{INGM} zusammen, der die Kosten für die Erdgasversorgung im Monat m deckt, dem monatlichen Durchschnitt des VHP-Preises entspricht und wie folgt ermittelt wird: i. wenn der Referenztag (Tag G) ein Werktag ist: Durchschnitt der Tagesquotierungen für „Bid“ und „Offer“ der relevanten „Day-Ahead“-Produkte, die von ICIS Heren im ESGM-Bericht (European Spot Gas Markets) unter „PSV Price Assessment“ am Werktag vor dem Referenztag veröffentlicht werden, ausgedrückt in €/MWh; ii. wenn der Referenztag (Tag G) auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt: Durchschnitt der von ICIS Heren im ESGM-Bericht (European Spot Gas Markets) unter „PSV Price Assessment“ veröffentlichten Tagesquotierungen „Bid“ und „Offer“ der relevanten „Weekend“-Produkte am Werktag vor dem Referenztag, ausgedrückt in €/MWh; iii. Die Werk- und Feiertage werden nach der Bewertungsmethode von ICIS Heren ermittelt. Die Werte werden mit einem Umrechnungsfaktor von 3,852/3,6/100 in €/Sm³ umgerechnet.
- 1.5. Für die Lieferung von Erdgas wendet SELGAS die in den folgenden Artikeln beschriebenen wirtschaftlichen Bedingungen auf jeden einzelnen Übergabepunkt für sonstige Zwecke, wie im Formular für das Vertragsangebot angegeben.
- 1.6. Das Angebot und die zugehörigen Entgelte beziehen sich auf Erdgas mit einem oberen Brennwert (im Folgenden „PCS“) von 38,52 MJ/Sm³. Das von SELGAS geforderte Entgelt wird auf Basis des fakturierten oberen konventionellen Heizwertes „PCS“, gemäß den Bestimmungen des Art. 12 ITVG angepasst und wird in €/Sm³ angegeben. Die verrechneten Gasmengen sind in Standardkubikmeter angegeben.
- 1.7. Einzelheiten zu den einzelnen Komponenten der verschiedenen Positionen und weitere Informationen finden Sie im „Leitfaden zur Rechnung“ auf der Website <https://selgas.eu/rechnung-2-0/>.

ART. 2 - PLACET FIX

- 2.1. Das Angebot PLACET FIX basiert auf einem von SELGAS frei definierten P_{VOL} und beträgt 1,525600 €/Sm³. Dieses Entgelt bleibt nach dem Beginn der Belieferung für die folgenden 12 Monate unverändert.

ART. 3 - PLACET FLEX

- 3.1. Das Angebot PLACET FLEX basiert auf einem P_{VOL} , der sich aus dem P_{INGM} und einem von SELGAS frei definierten Aufschlag α zusammensetzt.

$$P_{VOL} = P_{INGM} + \alpha$$

wobei

$$\alpha = 0,269000 \text{ €/Sm}^3$$

- 3.2. Der Wert von P_{INGM} , wie in Artikel 1.4 definiert, wird monatlich aktualisiert.
- 3.3. Der Parameter α , ausgedrückt in €/Sm³, ist der von SELGAS frei definierte Wert, der für 12 Monate ab dem Datum der Aktivierung der Versorgung unverändert bleibt, um die zusätzlichen Kosten für die Beschaffung und Lieferung von Erdgas an den Endkunden zu decken.

ART. 4 - ROHSTOFF ERDGAS

- 4.1. Die Spesen für den Rohstoff Erdgas beinhalten die verrechneten Beträge für die verschiedenen Leistungen, die der Lieferant zur Gasversorgung des KUNDEN erbringt. Diese Spesen umfassen folgende Komponenten:
 - P_{VOL} , wie in den Artikeln 2 und 3 beschrieben, jeweils für die Angebote PLACET FIX und PLACET FLEX, je nachdem, welcher Vertrag abgeschlossen wird;
 - SELGAS-Festbetrag P_{FIX} in Höhe von 133 €/PDR/Jahr, unveränderlich für die folgenden 12 Monate ab Lieferbeginn.

ART. 5 - TRANSPORT UND ZÄHLERVERWALTUNG

- 5.1. Die Kosten für den Transport und die Verwaltung des Zählers beinhalten die verrechneten Beträge in Bezug auf die verschiedenen Aktivitäten, die es den Verkäufern ermöglichen, den Endkunden mit Erdgas zu beliefern. Unter diesen Spesen fallen folgende Komponenten, welche von der ARERA definiert und festgelegt werden: fixer und variabler Verteilungstarif, QT, RS, UG₁.
- 5.2. Die in diesem Artikel genannten Kosten gelten für den KUNDEN unabhängig vom gewählten Angebot.

ART. 6 - SYSTEMKOSTEN

- 6.1. Die Kosten für Systemaufwendungen beinhalten die verrechneten Beträge in Bezug auf Gebühren, die zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten von allgemeinem Interesse für das Gassystem stehen und von allen Erdgas-Endkunden bezahlt werden. Unter diese Spesen fallen folgende Komponenten, welche von der

ARERA definiert und festgelegt werden: RE, UG₂, UG₃ und GS.

- 6.2. Die in diesem Artikel genannten Kosten gelten für den KUNDEN unabhängig vom gewählten Angebot.

ART. 7 - WEITERE BETRÄGE

- 7.1. Der Preis der Lieferung ist Gebühren, Steuern und der MwSt. unterworfen, welche zu ausschließlichen Lasten des Kunden gehen.
- 7.2. In diesem Preis nicht enthalten sind alle jene positiven oder negativen Komponenten, also Last- oder Gutschriften, welche von der ARERA festgelegt sind und die SELGAS an die/von der Cassa Servizi Energetici Ambientali oder einer anderen von der ARERA festgelegten Institution zahlt oder erhält. Dieser Preis enthält keine eventuellen Abgaben und Steuern.

ART. 8 - WEITERE INFORMATIONEN

- 8.1. Die wirtschaftlichen Bedingungen werden periodisch, gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben, angepasst. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geht der aktuelle Erdgaslieferpreis aus der in den Vertragsunterlagen beigelegten Vergleichstabelle hervor.
- 8.2. Die wirtschaftlichen Bedingungen können aufgrund von Bestimmungen der ARERA oder anderen zuständigen Behörden, betreffend des bereits verrechneten Erdgaskonsums, rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. In diesem Fall kann SELGAS vom Kunden eine Ausgleichszahlung aufgrund der ob genannten rückwirkenden Änderungen verlangen.